

zu zahlen. Die Versicherungspflicht beginnt erneut mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 7

Besteht für einen Teil des Kalenderjahres keine Mitgliedschaft zur Genossenschaft oder gemäß §§ 4 und 5 keine Versicherungspflicht, liegt für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres Versicherungspflicht vor, wenn die in dieser Zeit erzielten Einkünfte, umgerechnet auf einen Jahresbetrag, mindestens 900 M betragen.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 8

(1) Beginnt oder endet die Delegation im Laufe eines Kalendermonats und liegt die während der Tätigkeit in diesem Kalendermonat erzielte Vergütung unter 75 M, ist das delegierte Mitglied für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn die Vergütung für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätte.

(2) Die Versicherungspflicht aus der Tätigkeit als Delegierter endete mit dem Tag der Beendigung des Delegierungsverhältnisses. Beträgt die Vergütung des Delegierten während seiner Delegation in einem Kalendermonat weniger als 75 M, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalendermonats.

§ 9

Die Festlegungen des § 8 Abs. 2 der Verordnung gelten auch für Genossenschaftsmitglieder, die in spezialisierten LPG bzw. volkseigenen Gütern nach rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen vergütet werden.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 10

(1) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages in den LPG Typ III bzw. kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft, in denen die Vergütung für die Tätigkeit in diesen Einrichtungen direkt an die Mitglieder gezahlt wird, soweit nicht Versicherungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung besteht, und in den GPG, PwF, PwZ und PwP sind folgende im Kalenderjahr erzielten Einkünfte der Mitglieder:

- Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung an die Mitglieder verteilt werden,
- der 1 000 M übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden,
- alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden,
- Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den Bodenanteilen verteilt werden.

(2) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages in den LPG Typ I und II sowie in den LPG Typ III mit einer individuellen Wirtschaft nach dem Statut der LPG Typ I oder II sind folgende im Kalenderjahr erzielten Einkünfte der Mitglieder:

- Einkünfte der im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Art,
- Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den Bodenanteilen verteilt werden,
- Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen, die über 0,5 ha individuell genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche hinausgehen,
- Einkünfte aus individueller Wirtschaft.

Soweit Mitglieder der LPG Typ I oder II als Inhaber der individuellen Wirtschaft zur Berechnung der Abgabe für die

7 200 M/AK und Jahr übersteigenden Einkünfte die Einkünfte aus Bodenanteilen und individueller Produktion auf sich und die mitarbeitenden Familienangehörigen verteilen, sind die sich nach Buchstaben b bis d ergebenden Einkünfte im gleichen Verhältnis wie zur Berechnung dieser Abgabe auf diesen Personenkreis aufzuteilen. Die sich aus dieser Aufteilung für den Inhaber der individuellen Wirtschaft und die anderen LPG-Mitglieder der Familie ergebenden Beträge gelten als Einkünfte gemäß Buchstaben b bis d.

(3) Grundlage für die Berechnung des Monatsbeitrages in den kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft für die gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung pflichtversicherten delegierten Mitglieder sind die im Kalendermonat aus dieser Tätigkeit erzielten Vergütungen, von denen der Lohnsteuerregelung entsprechende Abzüge vorgenommen werden, ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und Freibeträgen, soweit in gesonderten Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(4) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages in den FPG sind folgende Einkünfte der Mitglieder:

- Arbeitsvergütungen in Geld und Produkten,
- jährlich einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der FPG.

Die einmaligen Bezüge aus dem Nettogewinn sind zum Zwecke der Berechnung der Beiträge den laufenden Einnahmen des Monats hinzuzurechnen, in dem die einmaligen Bezüge ausgezahlt werden.

§ 11

Für die Berechnung des Geldwertes der Naturalien bzw. Produkte

- aus der LPG werden die Naturalien nach dem vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Umrechnungsschlüssel auf dt Getreideeinheiten (GE) umgerechnet und mit 45 M je dt GE bewertet,
- aus anderen Genossenschaften sind die geltenden Erzeugerpreise maßgebend.

§ 12

(1) Die Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen werden nach dem Durchschnittsertrag des Grünlandes im Kreis und mit einer Bewertung von 45 M je dt GE errechnet. Dabei gilt als Umrechnungskoeffizient für Heuwert in GE der Faktor 0,4. Von diesem ermittelten Geldwert des Ertrages sind 35 % für Kosten abzusetzen. Der verbleibende Betrag gilt als Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen. Die Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim Rat des Kreises gibt den LPG bis Jahresende den Durchschnittsertrag je ha Grünland bekannt. Bei großen Ertragsschwankungen auf Grund unterschiedlicher natürlicher Bedingungen können durch die Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim Rat des Kreises Differenzierungen vorgenommen werden.

(2) Die Einkünfte aus individueller Wirtschaft sind vom Mitglied der LPG als Inhaber der individuellen Wirtschaft nach den Erlösen aus dem Verkauf ihrer Produkte zu ermitteln. Als Einkünfte aus individueller Wirtschaft gilt der Betrag, der nach Abzug von 55 % für Futterkosten und anderer sächlicher Kosten vom Gesamterlös verbleibt. Dabei sind neben den Verkäufen an die Aufkauforgane auch die Verkäufe ab Hof aufzunehmen.

(3) Von den gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten Einkünften sowie den Einkünften aus Bodenanteilen können zur Ermittlung der Einkünfte gemäß § 10 Abs. 2 Buchstaben b bis d abgesetzt werden: